

SYNOPSIS

Gebührensatzung der Gemeinde Rosendahl über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ sowie für die Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe

Auszug der Fassung vom 09.07.2012

§ 7
Befreiungen

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie die „Offene Ganztagschule“, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Das zweite und jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die „Offene Ganztagschule“ sowie eine Kindertageseinrichtung, so ist auch hier nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. In diesem Fall ist der Elternbeitrag, der nach dem KiBiz zu zahlen ist, als beitragspflichtig zu berücksichtigen. Für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ fallen in diesem Fall keine weiteren Elternbeiträge an.
- (3) Geschwisterkinder im Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ zahlen 50 % des für das 1. Kind festgesetzten Beitrages, für das 3. und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (4) Die Beitragsfestsetzung für die „Offene Ganztagschule“ sowie das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ gelten nebeneinander.
- (5) Die Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Befreiungsgrundes der Gemeinde Rosendahl (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

Entwurf der 1. Änderung

§ 7
Beitragsermäßigungen

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie die „Offene Ganztagschule“, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Das zweite und jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die „Offene Ganztagschule“ sowie eine Kindertageseinrichtung, so ist hier nur der Beitrag für die Kindertageseinrichtung zu zahlen. Für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ fallen dann keine weiteren Elternbeiträge an, es sei denn, das Kind befindet sich im letzten, beitragsfreien Kindergartenjahr. In diesem Fall ist der Beitrag für die „Offene Ganztagschule“ zu zahlen.
- (3) Geschwisterkinder im Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ zahlen 50 % des für das 1. Kind festgesetzten Beitrages, für das 3. und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (4) Die Beitragsfestsetzung für die „Offene Ganztagschule“ sowie das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ gelten nebeneinander.
- (5) Die Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Befreiungsgrundes der Gemeinde Rosendahl (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.